

Satzung gem. § 60 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 08. Juni 2022

§ 1 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Hochschulreife gem. § 60 Abs. 2 HHG müssen studiengangsspezifische Kenntnisse als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium in folgenden Studiengängen nachgewiesen werden:

- English and American Culture and Business Studies / Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudiengang,
- English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik im Bachelorstudiengang,
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik,
- zweites Unterrichtsfach Englisch im Bachelorstudiengang Berufspädagogik (Metalltechnik, Elektrotechnik, Gesundheit),
- Teilstudiengänge Englisch für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien,
- Nebenfach English and American Studies / Anglistik und Amerikanistik in Bachelorstudiengängen.
- Internationale Sprach- und Kulturvermittlung

Dieser Nachweis wird erbracht durch

- a) eine Durchschnittsnote von mindestens 12 Punkten (Grundkurs) oder 10 Punkten (Leistungskurs) im Schulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) durch einen Sprachtest gem. § 2.

Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 2 Sprachtest

Nachstehend aufgeführte Sprachtests werden anerkannt:

- 1) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) iBT: mindestens 90 Punkte, mit mindestens 22 Punkten im Writing Teil,
- 2) Cambridge English C1 Advanced: mindestens Note C,
- 3) International English Language Testing System (IELTS) Academic oder Online: mindestens Note 6,5 mit mindestens 6 im Writing-Teil.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen nach den §§ 1 und 2 sind Austauschstudierende der vom Institut für Anglistik und Amerikanistik bzw. vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme. Für Studienortwechsler:innen aus dem Geltungsbereich des HRG gilt eine Einzelfallprüfung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement